

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8e9beafd-3fb8-3b8b-ae46-544a6e712601>

Bibliografie

Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 45f TKG - Vorausbezahlte Leistung

¹Der Teilnehmer muss die Möglichkeit haben, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zu erhalten oder öffentlich zugängliche Telefondienste in Anspruch nehmen zu können. ²Die Einzelheiten kann die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. ³Für den Fall, dass eine entsprechende Leistung nicht angeboten wird, schreibt die Bundesnetzagentur die Leistung aus. ⁴Für das Verfahren gilt [§ 81 Abs. 2, 4](#) und [5](#) entsprechend.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

